



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN SUBUNTERNEHMER DES UNTERNEHMERS (AVB) (Ausgabe vom 15.07.2013)

I. WERKVERTRAG IM ALLGEMEINEN

Art. 1 Anwendung der Allgemeinen Bedingungen

- Die Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Subunternehmer regeln sich im Hinblick auf die Allgemeinen Bedingungen
 - prioritär nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Subunternehmer des Unternehmers, die von der Implenia Schweiz AG erstellt wurden;
 - subsidiär nach den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Schweizerischen Ingenieur und Architekten-Vereins (SIA-Norm 118 Ausgabe 2013).

Die Artikel 1 bis 44 der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Subunternehmer des Unternehmers enthalten die Detailregelungen zum Subunternehmer-Werkvertrag und ergänzen, präzisieren oder ändern die SIA-Norm 118.

- Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Subunternehmers werden nicht als Vertragsbestandteile übernommen.** Einzelne Bestimmungen solcher Bedingungen gelten nur, wenn sie in der Vertragsurkunde aufgeführt und damit vom Unternehmer unterschrieben angenommen werden.

Art 2 Offerte des Subunternehmers

- Der Subunternehmer ist verpflichtet**, vor der Abgabe seiner Offerte **alle zweckdienlichen Überprüfungen durchzuführen**. Er kann sich in keinem Fall auf einen Mangel, ein Versäumnis in der Beschreibung der Arbeiten oder auf unzureichende Erläuterungen berufen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Ausmasses zum Zeitpunkt der Submission oder während der Arbeiten, um im Nachhinein einen Zuschlag oder eine Erhöhung seiner Preise zu verlangen, und auch nicht um zu verlangen, von seinen Verantwortlichkeiten entbunden zu werden.
- Die Offerte des Subunternehmers muss dem Unternehmer innert der in der Ausschreibung genannten Frist zugehen.
- Durch die Abgabe seiner Offerte **anerkennt der Subunternehmer**, Kenntnis erhalten zu haben von allen für die Erstellung der Offerte notwendigen Dokumenten und Informationen, die Muster der gewählten Materialien untersucht zu haben und **sich vor Ort** über die Anordnung der Baustelle, die Lage der Örtlichkeiten, die Möglichkeiten für Zugang und Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser usw. **informiert zu haben**.
- Sind aus Sicht des Subunternehmers bestimmte objektspezifische Voraussetzungen für seine Vertragserfüllung von massgeblicher Bedeutung, so hat er dies bei Offertabgabe ausdrücklich bekannt zu geben.
- Der Subunternehmer ist an seine **Offerte zwölf Monate lang gebunden**, gerechnet ab dem Tag, an dem er sie abgibt. Während dieser Frist hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die ihm ermöglichen, eine gute Ausführung der angebotenen Arbeiten sicherzustellen.
- Der Unternehmer ist berechtigt, vom Subunternehmer eine Garantie zur Deckung seiner Offerte zu verlangen. Diese Garantie dient insbesondere zur Deckung des Rückzugs der Offerte, der Nichtunterzeichnung des Vertrages und der Nichtübergabe der bei Vertragsunterzeichnung vorgesehenen Ausführungsgarantie.
- Auf Verlangen des Unternehmers legt der Subunternehmer eine Bescheinigung darüber vor, dass er mit der Zahlung der Beiträge an seine Ausgleichskasse (AHV, IV usw.), zur schweizerischen Unfallversicherung (Suva), den Familienzulagen und den Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht in Rückstand ist, er legt eine Bescheinigung des kantonalen Arbeitsinspektorats vor, welche bestätigt, dass er eine Verpflichtung zur Beachtung der berufsständischen Usancen unterzeichnet hat, oder legt eine Bestätigung des Durchführungsorgans vor, dass er die EKAS Richtlinie 6508 wie gefordert umsetzt.

Art. 3 Inbegriffene Nebenleistungen

Für die Kosten für Entwürfe, Pläne und Skizzen, die Erstellung von Kostenvorschlägen und die Anfertigung und Bereitstellung von Mustern, die vor Annahme der Offerte anfallen, wird keine Entschä-

digung

bezahlt.

Art. 4 Qualität

Der Subunternehmer verpflichtet sich, sich den Qualitätsanforderungen und -kontrollen des Unternehmers zu unterwerfen, damit dessen Leistungen folgendem entsprechen:

- dem vom Unternehmer erstellten Qualitätsplan /PQM, der dem Subunternehmer bekannt ist;
- den anwendbaren Normen und Spezifikationen;
- den definierten Anforderungen bez. Nutzungszwecken im Werkvertrag.

Art. 5 Gültigkeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Der Subunternehmer-Werkvertrag gilt nur insofern und in dem Umfang, wie der Hauptvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Bauherrn selbst. Sollte letztgenannter Vertrag aus irgendeinem Grund abgeändert, annulliert oder aufgelöst werden, würde dies auch für diesen Subunternehmer Werkvertrag entsprechend gelten, ohne dass der Subunternehmer daraus irgend eine Entschädigung verlangen könnte.

Art. 6 Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

- Der Unternehmer ist berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Der Auflösungserklärung hat eine vorgängige schriftliche Mahnung unter Einräumung einer Frist von 10 Kalendertagen zur Behebung der wichtigen Auflösungsgründe voranzugehen.
- Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn der Subunternehmer
 - nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach vertraglich vorgesehenem Termin mit der Ausführung der Arbeiten beginnt;
 - die Fortsetzung der Arbeiten für länger als 10 Kalendertage unterbricht;
 - die Arbeiten in wesentlichen Teilen nicht gemäss Werkvertrag ausführt oder die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wiederholt in schwerwiegender Weise vernachlässigt;
 - wesentliche schriftliche Anordnungen des Unternehmers im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung missachtet und/oder sich weigert, das Resultat mangelhafter Arbeiten oder untaugliches Material von der Baustelle zu entfernen;
 - eine wesentliche Bestimmung dieses Werkvertrages missachtet;
 - nicht mehr in der Lage ist, ordnungsgemäss seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
 - einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder, wenn ein Konkurs oder Nachlassverfahren gegen den Subunternehmer eröffnet wird;
 - die vertragsgerechte Durchführung der Arbeiten durch einen gegen den Subunternehmer ergangenen rechtskräftigen behördlichen Entscheid in wesentlichen Teilen gefährdet wird;
 - nach Anhaltspunkten, die dem Unternehmer vorliegen, nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäss zu erfüllen.
- Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung stehen dem Subunternehmer weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen noch irgendwelche Schadloshaltung zu.**

Art. 7 Beziehungen zu Lieferanten und Subsubunternehmern

- Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Subunternehmer allein verantwortlich für die Bestellung und die Bezahlung der zur Ausführung seiner Arbeiten benötigten Materialien und Hilfsstoffe. Der Subunternehmer bestellt die verschiedenen Materialien bei seinen Lieferanten, nachdem er die entsprechenden Informationen und die Genehmigung des Unternehmers erhalten hat. In allen Fällen bleibt der Subunternehmer allein verantwortlich für die verwendeten Produkte und gewählten Lieferanten.
- Auf erstmaliges Verlangen des Unternehmers fügt der Subunternehmer seinen Anträgen auf Abschlagszahlung Erklärungen seiner Subsubunternehmer oder Lieferanten bei, die bestätigen, dass sie alle bezahlt worden sind. Wenn diese Erklärungen nicht vorgelegt wer-



den, ist der Unternehmer berechtigt, die Abschlagszahlung zurückzustellen oder den Subunternehmer oder Lieferanten direkt zu bezahlen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer. Einen Betrag, welcher zwischen dem Subunternehmer und dessen Subunternehmer streitig ist, darf der Unternehmer mit befreiender Wirkung gegen über dem Subunternehmer hinterlegen.

3 Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Unternehmers. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages mit dem Dritten, beim Unternehmer schriftlich einzuholen. Im Werkvertrag zwischen dem Subunternehmer erster Stufe und dem Dritten (Subunternehmer) ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Widerhandlungsfall zu untersagen und der Dritte (Subunternehmer) ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG zu verpflichten. Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Dritten (Subunternehmer), ist der Subunternehmer erster Stufe zudem verpflichtet, dem Unternehmer die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG durch den Dritten (Subunternehmer) anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Dritten (Subunternehmer) und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntsG i.V. mit und nach Massgabe von Art. 8b EntSV glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen dem Unternehmer vorzulegen.

- 4 Verstösst der Subunternehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung des Unternehmers durch einen Dritten (Subunternehmer) ausführen lässt, schuldet er dem Unternehmer eine **Konventionalstrafe von 5 % der aktuell geltenden Werkpreissumme**. Ferner ist der Unternehmer berechtigt, dem Subunternehmer die Fortführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise zu entziehen, ohne dass dieser aus diesem Grund Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann; der Anspruch des Unternehmers auf einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 5 Der Subunternehmer bleibt gegenüber dem Unternehmer, dem Bauherrn und Dritten allein vollumfänglich verantwortlich für seinen Subunternehmer und insbesondere für die Zahlung von dessen Rechnungen sowie für die von diesem durchgeführten Arbeiten.

Art. 8 Vertretungsbefugnis

Zuständig für alle verbindlichen Weisungen und Anordnungen am Bau ist allein und ausschliesslich der Unternehmer. Es ist dem Subunternehmer und seinen Angestellten ausdrücklich unter sagt, Weisungen und Anordnungen von Drittpersonen entgegenzunehmen.

II. VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS

Art. 9 Umfang der Leistung bzw. Vergütung

- 1 Die Preise verstehen sich einschliesslich aller damit einhergehenden Kosten, Gefahren und Leistungen für ein vollständig fertig gestelltes Bauwerk, ausgeführt nach allen Regeln der Technik und versehen mit allem Zubehör, auch nicht beschriebenes, das für eine einwandfreie und wirtschaftliche Funktion erforderlich ist, ohne irgendeine Einschränkung seitens des Subunternehmers. So sind auch sämtliche relevanten Planungsleistungen sowie die Schlechtwetterentschädigungen gemäss Art. 60 SIA-Norm 118 einzureichen.
- 2 Ein vereinbarter Pauschal- oder Globalpreis umfasst auch alle in den Unterlagen nicht speziell aufgeführten Leistungen, sofern sie für die einwandfreie und vollständige Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig und erforderlich sind.
- 3 Kosten sind auch dann im Werkpreis inbegriffen und vom Subunternehmer zu tragen, wenn sie erst nach der Übergabe des Bauwerkes entstehen, sofern sie wiederum im Zusammenhang mit der Erstellung, bzw. mängelfreien Übergabe sowie der einwandfreien Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage entstehen.
- 4 Unabhängig von der anwendbaren Vergütungsgrundlage sind die Mengenangaben des Baubeschriebs oder der Preisliste ungefähre

Angaben und dienen nur zur Information; der Unternehmer wird dadurch in keiner Weise gebunden.

- 5 Die Vergütung von Bestellungenänderungen auf dem pauschalen/globalen Werkpreis erfolgt aufgrund der Einheitspreise im Angebot, reduziert um alle Preisnachlässe/Abgebote sowie unter Berücksichtigung von Rabatt, Skonto und allgemeinen Abzügen.
- 6 Ansprüche jeder Art wegen ausserordentlicher Umstände im Sinne von Art. 373 Abs. 2. OR, durch welche die Fertigstellung des Werkes verhindert oder übermässig erschwert wird, sind ausgeschlossen, soweit nicht der Unternehmer seinerseits aus den durch den Subunternehmer geltend gemachten Gründen von der Bauherrschaft eine Mehrvergütung erhält.

Art. 10 Regiearbeiten

- 1 In Abweichung von den Artikeln 44 bis 57 der SIA-Norm 118 wird keine Regiearbeit akzeptiert.
- 2 Ausnahmsweise kann der Vertrag von der vorgenannten Bestimmung abweichen. In diesem Fall legt der Vertrag den Regiepreis fest, auf den die gewährten Rabatte auf die Hauptleistungen ebenfalls angewendet werden.
- 3 Regiearbeiten werden immer unter der Verantwortung des Subunternehmers ausgeführt, auch wenn der Unternehmer von diesem nicht die Bereitstellung von Bauführern, Polieren oder Vorarbeitern verlangt.
- 4 Veränderungen, kleinere Zusatzarbeiten oder Instandsetzungen nach Verschlechterungen (Schäden) sind Gegenstand von zusätzlichen Kostenvoranschlägen, die vom Unternehmer vor der Ausführung angenommen werden müssen.

Art. 11 Mehrwertsteuer

- 1 Die Mehrwertsteuer ist in allen Werkpreisarten (inkl. Regieansätzen) nicht einkalkuliert und wird nach Abzug von Rabatt und Skonto separat aufgerechnet zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersatz.
- 2 Die vom Subunternehmer beizubringenden Garantien (Ausführungs-/Anzahlungs-/Gewährleistungsgarantie) sind vom Nettowerkpreis zusätzlich MWST zu berechnen.

Art. 12 Verrechnungs- und Abtretungsverbot

Jegliche Abtretungen, Verpfändungen oder Verrechnungen von Forderungen des Subunternehmers gegenüber dem Unternehmer aus diesem Werkvertrag sind unzulässig und werden vom Unternehmer nicht akzeptiert.

Art. 13 Bauhandwerkerpfandrecht

- 1 Der Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, vor der Beauftragung der Eintragung eines allfälligen Bauhandwerkerpfandrechts dem Unternehmer eine angemessene Frist einzuräumen, damit dieser ausreichende Sicherheiten im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB leisten kann.
- 2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, seinen Subunternehmern diese Verpflichtung weiter zu überbinden.
- 3 Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subunternehmers vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, ist der Subunternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Mitteilung dieses Grundbucheintrages hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit das Bauhandwerkerpfandrecht wieder gelöscht wird.
- 4 Unabhängig von Abs. 3 hiervor kann der Unternehmer jederzeit verlangen, dass der Subunternehmer als Sicherheit für diese Verpflichtung eine Solidarbürgschaft einer ihm genehmen, namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft in einem vom Unternehmer zu bestimmenden, dem Auftrag angemessenen Betrag leistet.
- 5 Unterlässt der Subunternehmer die Sicherstellung, ist der Unternehmer berechtigt, diese zu Lasten des Subunternehmers zu erbringen.

III. NACHTRÄGE / BESTELLUNGSÄNDERUNGEN

Art. 14 Änderungen / Zusatzarbeiten

- 1 Der Unternehmer kann während der Ausführung Änderungen oder zusätzliche Arbeiten verlangen, die ihm nützlich oder erforderlich erscheinen. Der Subunternehmer kann sich diesen Änderungen nicht



widersetzen.

- 2 Der Subunternehmer ist verpflichtet, solche Nachträge/Änderungen zu den ursprünglichen Bedingungen der Grundleistungen auszuführen, unabhängig von der Menge.
- 3 Der Unternehmer ist berechtigt, die im Werkvertrag vereinbarten Mengen zu erhöhen oder zu verringern oder sogar bestimmte Positionen zu streichen.
- 4 Der Subunternehmer darf ohne die Genehmigung des Unternehmers keine Änderung an der vertraglich vorgesehenen Ausführung vornehmen.
- 5 Wenn der Subunternehmer der Ansicht ist, dass die vorgesehenen Bestimmungen oder eine während der Ausführung angeordnete Änderung dazu geeignet sind, das Bauwerk zu beeinträchtigen, hat er den Unternehmer hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 6 Der Unternehmer ist berechtigt, die Arbeiten einem anderen Unternehmen zu übertragen, wenn er auf deren Ausführung durch den Subunternehmer verzichtet.
- 7 Der Subunternehmer hat auch dann keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn eine vom Unternehmer gewünschte Änderung eine wesentliche Reduktion des gesamten Auftragsvolumens bewirkt.

IV. BAUAUSFÜHRUNG

Art. 15 Fristen und Termine

- 1 Der Subunternehmer muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Er kann dem Unternehmer nicht die Verzögerung eines seiner Subsubunternehmer und/oder Lieferanten entgegenhalten.
- 2 Bei Terminüberschreitung haftet der Subunternehmer für allen Schaden (inkl. Folgeschaden) des Unternehmers, es sei denn, der Unternehmer habe die Terminüberschreitung verschuldet.
- 3 Der Subunternehmer hat Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn höhere Gewalt die termingerechte Ausführung verzögert, wie z.B. behördliche Massnahmen, nicht voraussehbare Baugrundverhältnisse und Umweltereignisse (Unruhen, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Kälteperioden in zusammenhängender Dauer von mehr als 10 Arbeitstagen und andauernder Unterschreitung einer Temperatur von 5° C um 10.00 Uhr vormittags), verspätete Entscheide der Behörden, verspätete Lieferungen von Plänen durch den Unternehmer oder seiner Beauftragten sowie Änderungen des Bauprogramms im Zusammenhang mit notwendigen oder vom Unternehmer gewünschten und durch diesen genehmigten Änderungen. Die Beweislast liegt beim Subunternehmer.
- 4 Der Subunternehmer ist verpflichtet, solche Verzögerungen, sobald sie für ihn erkennbar sind, dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- 5 Keinen Anspruch auf Fristerstreckung besitzt der Subunternehmer insbesondere in folgenden Fällen: Politische Aktionen (Streiks, Blockaden, Störmanöver aller Art), die durch das Verhalten des Subunternehmers gefördert wurden, Zollprobleme, Lieferverzögerungen, Verkehrsprobleme.

Art. 16 Konventionalstrafe

- 1 Die eventuell im Vertrag für den Fall einer Frist oder Terminüberschreitung vereinbarte Konventionalstrafe ist vom Subunternehmer zu bezahlen, auch wenn der Unternehmer keinen Schaden nachweisen kann.
- 2 Eine vom Unternehmer dem Bauherrn zu zahlende Konventionalstrafe gilt im Verhältnis zwischen Unternehmer und dem dafür verantwortlichen Subunternehmer als Schaden, welchen der Subunternehmer zu ersetzen hat.
- 3 Übersteigt der Schaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf der Unternehmer den Mehrbetrag, d.h. den effektiven Schaden, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt, ebenfalls fordern, wobei das Verschulden des Subunternehmers vermutet wird.
- 4 In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt im Falle einer Frist oder Terminüberschreitung die Konventionalstrafe trotz vorbehaltloser Abnahme geschuldet.
- 5 Der Unternehmer ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Subunternehmers zu verrechnen. Ist die verrechnete Konventionalstrafe umstritten, ist der Subunternehmer gleichwohl nicht von der vollständigen und ununterbrochenen Erfüllung des Werkvertrages befreit.

- 6 Eine vereinbarte Konventionalstrafe für Terminüberschreitungen gilt uneingeschränkt auch für Terminüberschreitungen aus Zusatzarbeiten und/oder Bestellungsänderungen.

Art. 17 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

- 1 **Ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Usancen oder Normen empfohlenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung und Kontrolle derjenigen besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, die vom Unternehmer in den Ausschreibungsunterlagen bzw. den "Objekt-spezifischen Bestimmungen" oder von Fall zu Fall während allen Phasen der Durchführung der Leistungen des Subunternehmers definiert werden.**
- 2 Die Arbeiten des Subunternehmers dürfen nur unter Einhaltung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ausgeführt werden. Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten zu Lasten des Subunternehmers vom Unternehmer eingestellt.
- 3 Vor Aufnahme der Arbeiten muss der Subunternehmer seine Kontaktperson bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bekanntgeben.
- 4 Anweisungen des Unternehmers sind strikte zu befolgen.
- 5 Das Notfall- und Rettungskonzept des Unternehmers gilt auch für den Subunternehmer
- 6 Bei Mängeln die zu Unfällen führen können, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen, dem Unternehmer sofort zu melden und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- 7 Der Subunternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitsmittel einzusetzen die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (zum Beispiel PrSG, PrSV, MaschV etc.). Dies trifft auch auf die sämtliche Anschlagmittel zu.
- 8 Der Subunternehmer ist verpflichtet ihren Arbeitnehmern die auf der Baustelle vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Tragpflicht muss durch ihn überwacht und durchgesetzt werden.
- 9 Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten dürfen ohne Einverständnis des Spezialisten nicht entfernt, ausser Betrieb gesetzt oder verändert werden.
- 10 Reparaturen dürfen nur von Fachleuten (Mechaniker, Elektriker usw.) ausgeführt werden.
- 11 Unfälle sind sofort dem Unternehmer zu melden, und innert Wochenfrist zu dokumentieren.
- 12 Die Verkehrswege und Arbeitsstellen sind sauber und ordentlich zu halten.

Art. 18 Minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen

- 1 Der Subunternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG (SR 823.20). **Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG gegenüber dem Unternehmer mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV glaubhaft darzulegen.** Dabei hat der Subunternehmer dem Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:
Nur ausländische Subunternehmer:
Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV): vom Subunternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.
Schweizerische Subunternehmer:
Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV): eine Deklaration des Subunternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer oder der Namensliste der Stamm-



belegschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlöhnung erhalten.

oder

Bestätigung der PBK (Art. 8b, Abs. 1 lit. c EntsV): die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Subunternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.

oder

Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV): der Eintrag des Subunternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register (Berufsregister), welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoss gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags gegenüber dem Unternehmer nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntSG zugestellt hat.

- 2 Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindestdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b – f EntSG (SR 823.20).

Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b – f EntSG gegenüber dem Unternehmer mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Subunternehmer dem Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV): eine vom Subunternehmer unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit.

oder

Zertifikate (Art. 8b Abs. 2 lit. b EntsV): anerkannte Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder über eine „Bestätigung der PBK“ noch einen „Eintrag im Berufsregister“ vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b abs. 3 EntSG zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber dem Unternehmer nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 und Abs. 2 EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntSG zugestellt hat.

- 3 Auf erstmaliges Verlangen des Unternehmers und mindestens jährlich reicht der Subunternehmer dem Unternehmer aktuelle und amtlich bestätigte Dokumente ein, die eine lückenlose Zahlung der Sozialleistungen für dessen Mitarbeitende belegen.
- 4 Unumgängliche Überzeiten müssen mit dem Unternehmer abgesprochen werden. Für die Überzeit gilt Melde- und Anmeldepflicht des Subunternehmers an die Gewerkschaft bzw. an die zuständige Behörde. Ausnahmebewilligungen erfolgen in jedem Fall zwischen dem Subunternehmer und den Gewerkschaften bzw. den zuständigen Behörden.
- 5 An schweizerischen und kantonalen offiziellen Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Es gilt der jeweils gültige Arbeitszeitkalendar des Unternehmers.
- 6 Der Subunternehmer ist verpflichtet, seinen Subunternehmern diese

Verpflichtungen weiterzüberbinden.

- 7 Sollte der Unternehmer wegen einer allfälligen Verletzung dieser Bestimmungen durch den Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Subunternehmer den Unternehmer schadlos zu halten.

Art. 19 Einhaltung des Gesetzes gegen Schwarzarbeit

- 1 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (seit 1.1.2008 in Kraft) sowie die einschlägigen Ausführungen dazu einzuhalten. Der Subunternehmer versichert, allen Melde- und Bewilligungspflichten, die sich aus dem Sozialversicherungsrecht, Quellensteuerrecht sowie Ausländerrecht ergeben, nachzukommen.
- 2 Der Subunternehmer hat unaufgefordert den Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zu erbringen. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und allenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen (bspw. Kontrolle Pass oder ID bzw. auch Arbeitsbewilligung für ausländische Mitarbeitende, bei fehlenden Dokumenten Verweis des betroffenen Mitarbeiters von der Baustelle und Meldung an die zentrale Koordinationsstelle). Erbringt der Subunternehmer nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Unternehmer den Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 1 dieses Artikels festgehaltenen Bestimmungen, wird eine **Konventionalstrafe von 5 % der aktuell geltenden Werkpreissumme** fällig und eine Meldung an die paritätische Kommission vorgenommen. Der Unternehmer hat in einem solchen Fall zudem das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 3 Sollte der Unternehmer wegen einer allfälligen Verletzung des Gesetzes gegen Schwarzarbeit durch den Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Subunternehmer den Unternehmer schadlos zu halten.

Art. 20 Einhaltung des Kartellgesetzes und Massnahmen gegen Bestechung

- 1 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz) sowie die einschlägigen Ausführungen dazu einzuhalten.
- 2 Weiter verpflichtet sich der Subunternehmer, Amtsträger sowie Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragte oder andere Hilfspersonen des Unternehmers oder eines anderen Unternehmens nicht zu bestechen und sich nicht bestechen zu lassen.
- 3 Der Subunternehmer hält den Unternehmer bei einem Verstoß gegen das Kartellgesetz sowie gegen das Bestechungsverbot vollumfänglich schadlos.

Art. 21 Einhaltung des Entsendegesetzes

- 1 Der ausländische Subunternehmer wird mit Weiterüberbindungspflicht ausdrücklich verpflichtet, die in der Schweiz verbindlichen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss dem am 1.6.2004 in Kraft getretenen Entsendegesetz (SR 823.20) sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen dazu einzuhalten.
- 2 Sollte der Unternehmer wegen einer allfälligen Verletzung des Entsendegesetzes durch den Subunternehmer in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse erleiden, hat der Subunternehmer den Unternehmer schadlos zu halten.

Art. 22 Ausführungsdokumente

Der Subunternehmer wirkt kostenlos an der Fertigstellung oder Ausarbeitung von Ausführungs-, Detail- oder Spezialplänen mit sowie an Ausführungsstudien und -zeichnungen. Er stellt von sich aus alle Auskünfte, Skizzen und Angaben zur Verfügung, die zum guten Verständnis der Ausführung des Bauwerks erforderlich sind.

Art. 23 Trassen, Durchbrüche und Breschen

Für die Ausführung von Breschen, Schlitten, Durchbrüchen und Kabelführungen ist in allen Fällen die vorherige Benachrichtigung und Genehmigung des Unternehmers erforderlich. Der Subunternehmer wirkt auf seine Kosten an der Anfertigung der zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Pläne mit.



Jede fehlerhafte Angabe oder jedes Versäumnis des Subunternehmers wird auf dessen Kosten von dem vom Unternehmer benannten Unternehmer behoben.

Sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind **sämtliche Einmauerungen, Schlitz, Breschen, Durchbrüche und Aussparungen, usw. in den Leistungen** des Subunternehmers enthalten.

Art. 24 Unterbrechung und Einschränkung der Stromversorgung

Die Zusatzvergütung, auf die der Subunternehmer gemäss Artikel 132 der SIA-Norm 118 im Falle einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung oder Einschränkung der Stromversorgung Anspruch erheben kann, kann insgesamt nicht mehr als die Vergütung für einen Arbeitstag betragen.

Art. 25 Bauaufzüge und Krananlagen

Vorbehältlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ist es unabhängig von der Anzahl der Stockwerke oder der Höhe des Gebäudes nicht vorgesehen, dem Subunternehmer einen Aufzug oder irgendein anderes Transportmittel für den Transport von Material und Personal zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Prüfungen und Kontrollen

- 1 Der Subunternehmer stellt dem Unternehmer alles zur Verfügung, was zur Kontrolle seiner Lieferungen und seiner Arbeit nützlich ist. Er stellt auf seine Kosten das Personal und die Gerätschaften für die Abnahmeprüfungen, die Inbetriebnahme der Installationen und Gegenmassnahme bereit.
- 2 Der Unternehmer ist berechtigt, die Qualität der verwendeten Materialien zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und im Falle der Nicht-Konformität in Anwendung von Art. 366 Abs. 2 OR zu handeln.
- 3 Der Subunternehmer überlässt dem Unternehmer zu dessen Verfügung ohne irgendeine Vergütung alle zweckdienlichen Muster, Kataloge und Prospekte, die dieser verlangt.

Art. 27 Baustellenbesprechungen

- 1 Der Subunternehmer muss sich über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.
- 2 Er ist verpflichtet, an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen, zu denen er vom Unternehmer eingeladen wird. Dieser Aufwand ist im Werkpreis inbegriffen.
- 3 Während der Dauer seiner Arbeiten hat er an jeder Baustellenbesprechung teilzunehmen, die mindestens einmal wöchentlich stattfindet.
- 4 Der Subunternehmer kann sich durch eine qualifizierte Person verbindlich vertreten lassen.
- 5 Im Falle seiner Abwesenheit bei diesen Besprechungen ist der Subunternehmer trotzdem an die dort getroffenen Entscheidungen gebunden.

Art. 28 Anlieferung und Lagerung von Baumaterialien

- 1 Der Subunternehmer hat vor Anlieferung von Baumaterialien und Bauteilen mit dem Unternehmer den Liefertermin, die Menge, den Zufahrtsweg und den Lagerort abzuklären. Es darf nur so viel angeliefert werden, dass die Arbeiten von Drittunternehmern nicht beeinträchtigt werden. Kosten die entstehen, wenn die Abmachungen mit dem Unternehmer nicht eingehalten werden, gehen zu Lasten des Subunternehmers.
- 2 Die Zufahrtstrassen dürfen nicht behindert werden. Die öffentlichen Strassen dürfen nicht verschmutzt werden.
- 3 Der Unternehmer kann dem Subunternehmer eine Fläche auf der Baustelle zur Verfügung stellen, welche dieser als Lager und/oder Werkstatt einrichtet.
- 4 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Fläche auf erstes Verlangen des Unternehmers zu räumen und in gutem Zustand gereinigt zu übergeben.
- 5 Der Unternehmer übernimmt keinerlei zusätzliche Haftung, Garantie oder Versicherungsdeckung für die dem Subunternehmer zur Verfügung gestellte Fläche, auch nicht bei allfälliger Zahlung einer Miete.

Art. 29 Vermessungszeichen

Der Subunternehmer ist dafür besorgt, dass seine Arbeiter die not-

wendigen Vermessungszeichen am Bau auf das äusserste Minimum reduzieren, da sehr viele Wände und Decken nicht gestrichen werden, sondern roh bleiben.

Farbkreiden und ähnliche Materialien sind verboten. Allfällige Kosten für die Reinigung, verursacht durch Nichtbeachten dieser Vorschrift, gehen zu Lasten des Subunternehmers.

Art. 30 Arbeiten in bewohnten / genutzten Räumen

Wenn **Arbeiten in bewohnten und genutzten Räumen** ausgeführt werden, hat der Subunternehmer **ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung** diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Arbeitsweise, das eingesetzte Material und die Baumaschinen anzupassen. Allfällige Abdeckarbeiten und Material sind einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

V SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Art. 31 Bedingungen für Mauerwerk

- 1 Die Preise verstehen sich inkl. Beistellung von Hilfsarbeitern durch den Subunternehmer.
- 2 Das Erstellen der Stockwerkgerüste ist im Angebotspreis inbegriffen (Material wird zur Verfügung gestellt).
- 3 Bau- und Gerüstmaterialien werden ab Deponie zur Verfügung gestellt. Diese müssen nach Weisungen des Poliers nach vollendeter Arbeit gereinigt werden.
- 4 Das Mauerwerk muss fachgerecht, genau und vollfugig ausgeführt sein. Abweichungen werden nur im Rahmen der SIA-Bestimmungen bzw. der Werkvertragsbestimmungen zwischen Unternehmer und Bauherrn toleriert.
- 5 Mörtel und Steinreste (Schutt) sind besenrein wegzuräumen und nach Weisung des Poliers zu deponieren.
- 6 Die Back-/Kalksandsteine werden mit dem Baukran in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes deponiert, für das Innenmauerwerk auf dem entsprechenden Stockwerk.
- 7 Fräsen von Teil- und Ausgleichsteinen, soweit keine Normsteine erhältlich sind, ist im Preis eingerechnet.
- 8 Das Mauerwerk ist mittels Bauseits geliefertem Material abzudecken.
- 9 Der Mörtel wird ab Silo (Herstellung durch Subunternehmer) resp. ab Pflastermulden-Umschlagplatz durch den Subunternehmer in Empfang genommen.
- 10 Das Reinigen des Mörtelsilos, Pflastermulden und Mauerkästen ist Sache des Subunternehmers.
- 11 Das Einhalten der Angaben über Masse, Höhen, planmässige Einlagen, Anker sowie Aussparungen obliegt dem Subunternehmer.
- 12 Für die Arbeitssicherheit auf den Gerüsten ist der Subunternehmer verantwortlich.
- 13 Der Subunternehmer hat mit den Baumaterialien sorgfältig umzugehen, andernfalls wird ihm der Mehrverbrauch verrechnet.

Art. 32 Bedingungen für Schalungen bei Lieferung durch Subunternehmer

- 1 Alle Preise für Schalarbeiten verstehen sich ohne Beistellung von Hilfskräften durch den Unternehmer.
- 2 Sofern im Positionsbeschrieb nichts anderes erwähnt ist, verstehen sich die Preise für das Erstellen der Schalung mit Ausschalarbeiten.
- 3 Das Schalmaterial wird ab Baustellenlager im Kranbereich übernommen. Verschiebungen von Schalmaterialien von Einsatz zu Einsatz sind in den Angebotspreisen inbegriffen (Kran bauseits). Schalungsabschnitte sind in bauseitige Mulden wegzuräumen.
- 4 Schalungen müssen genau nach Plan erstellt werden. Sie müssen sorgfältig gebunden und verstrebt werden, damit sie allen vorkommenden Beanspruchungen standhalten. Das Liefern der Betoniergerüstkonsolen ist in die Einheitspreise einzurechnen. Montage durch den Unternehmer.
- 5 Unregelmässigkeiten, Ungenauigkeiten etc. und daraus resultierende Schadenfolgen können nur im Rahmen der Bestimmungen des SIA bzw. des Vertrages der Implenia Schweiz AG mit der Bauherrschaft toleriert werden. Sollten sich grössere Mängel zeigen, so sind diese durch den Subunternehmer zu beheben.
- 6 Sämtliche Materialien werden dem Subunternehmer zur Verfügung gestellt, um eine saubere und dichte Schalung und Übergänge zu stellen (exkl. handelsübliche Distanzhalter). Folgen einer Unterlassung werden dem Subunternehmer verrechnet.
- 7 Die Schalung ist nach dem Betonieren durch den Subunternehmer



- nachzurichten.
- 8 Eventuelle Brauen sind nach dem Ausschalen zu entfernen. Unsaubere Boden/Wand- sowie Wand/Decken-Anschlüsse sind zu reinigen. Nach dem Ausschalen sind die Stockwerke besenrein zu reinigen.
- 9 Schalungen sind genau so zu erstellen, dass sie den Vorschriften der Durchführungsorgane, resp. der Baupolizei entsprechen und zum Einbringen des Betons bereit sind. Jegliche Nacharbeiten werden in Regie und zu Lasten des Subunternehmers ausgeführt und ihm von seinem Guthaben in Abzug gebracht.
- 10 Fräsen, Bohrmaschinen, Schussapparat etc. werden dem Subunternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 11 Das Liefern von Nägeln + Leisten (Dreikantleisten) ist Sache des Unternehmers.
- 12 Ausschalbühnen werden durch den Unternehmer erstellt.
- 13 Sämtliche Transportkosten der Schalmaterialien mit dem LKW gehen zu Lasten des Subunternehmers.
- 14 Gemäss Art. 15 BauAV ist bei Absturzhöhen > 2m ein dreifacher Seitenschutz obligatorisch. Dies beinhaltet bei Wandschalungen auch die gegenüberliegende Seite!
- 15 Jegliche Schalarbeiten mit Zwischenböden sind untersagt.
- 16 Bei Geschosshöhen > 3m sind Deckenschalungssysteme einzusetzen, bei denen die Schalarbeiten von unten ausgeführt werden kann, und so ein ungesichertes Arbeiten an der Absturzkante nicht nötig ist

Art. 33 Bedingungen für Schalungen bei Lieferung durch Unternehmer

- 1 Alle Preise für Schalarbeiten verstehen sich ohne Beistellung von Hilfskräften durch den Unternehmer.
- 2 Sofern im Positionsbeschrieb nichts anderes erwähnt ist, verstehen sich die Preise für das Erstellen der Schalung mit Ausschalarbeiten.
- 3 Das Reinigen der Schalung ist in den Preisen enthalten. Nach der letzten Schaletappe ist das Schalmaterial nach den Angaben des Poliers zusammenzustellen und zu bündeln. Grundsätzlich ist das Schalmaterial vom Subunternehmer so zurückzugeben, wie es dieser vom Unternehmer übernommen hat.
- 4 Das Schalmaterial wird ab Baustellenlager im Kranbereich übernommen. Verschiebungen von Schalmaterialien von Einsatz zu Einsatz sind in den Angebotspreisen inbegriffen (Kran bauseits). Schalungsabschnitte sind in bauseitige Mulden wegzuräumen.
- 5 Schalungen müssen genau nach Plan erstellt werden unter möglicher Vermeidung von unnötigem Holzverschnitt oder Beschädigung von Schaltafeln etc. Sie müssen sorgfältig gebunden und verstrebt werden, damit sie allen vorkommenden Beanspruchungen standhalten.
- 6 Unregelmässigkeiten, Ungenauigkeiten etc. und daraus resultierende Schadenfolgen können nur im Rahmen der Bestimmungen des SIA bzw. des Vertrages der Implenia Schweiz AG mit der Bauherrschaft toleriert werden. Sollten sich grössere Mängel zeigen, so sind diese durch den Subunternehmer zu beheben.
- 7 Sämtliche Materialien werden dem Subunternehmer zur Verfügung gestellt, um eine saubere und dichte Schalung und Übergänge zu stellen (inkl. handelsübliche Distanzhalter). Folgen einer Unterlassung werden dem Übernehmer verrechnet. Einzurechnen ist ebenfalls das Wiederentfernen. Das Schliessen der Bindlöcher ist Sache des Subunternehmers.
- 8 Die Schalung ist nach dem Betonieren durch den Subunternehmer nachzurichten.
- 9 Eventuelle Brauen sind nach dem Ausschalen zu entfernen. Unsaubere Boden/Wand- sowie Wand/Decken-Anschlüsse sind zu reinigen. Nach dem Ausschalen sind die Stockwerke besenrein zu reinigen.
- 10 Schalungen sind genau so zu erstellen, dass sie den Vorschriften der Gerüst- und der Baupolizei entsprechen und zum Einbringen des Betons bereit sind. Jegliche Nacharbeiten werden in Regie und zu Lasten des Akkordanten ausgeführt und ihm von seinem Guthaben in Abzug gebracht.
- 11 Der Materialauszug ist vom Subunternehmer mit dem örtlichen Bauführer zusammen zu erstellen.
- 12 Gemäss Art. 15 BauAV ist bei Absturzhöhen > 2m ein dreifacher Seitenschutz obligatorisch. Dies beinhaltet bei Wandschalungen auch die gegenüberliegende Seite!
- 13 Jegliche Schalarbeiten mit Zwischenböden sind untersagt.
- 14 Bei Geschosshöhen > 3m sind Deckenschalungssysteme einzusetzen, bei denen die Schalarbeiten von unten ausgeführt werden kann, und so ein ungesichertes Arbeiten an der Absturzkante nicht nötig ist

Art. 34 Bedingungen für Lieferungen

- 1 Das Anhängen der Elemente zum Ablad ist Sache des Chauffeurs.
- 2 Versetz- und Transporthilfen sind im Angebot enthalten. Versetzhilfen werden vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3 Die vom Unternehmer und Ingenieur verlangte Qualitätssicherung ist vom Lieferanten unentgeltlich beizubringen.
- 4 Die Baustelle bemüht sich volle Fuhren zu planen.
- 5 Die Elemente werden mit der Elementnummer bezeichnet.
- 6 Die Werkstattplanung sowie allfällige Änderungen oder Korrekturen sind Sache des Lieferanten.
- 7 Baukran steht dem Subunternehmer (falls vorhanden, in Absprache mit dem Polier) grundsätzlich für die Montage zur Verfügung.

Art. 35 Bedingungen für Gerüstungen

- 1 Baukran steht dem Subunternehmer (falls vorhanden, in Absprache mit dem Polier) grundsätzlich für die Montage zur Verfügung.
- 2 Die Demontage der Gerüste erfolgt ohne Kran. Etappenweise Montage/Demontage ist in den Preisen enthalten.
- 3 Montage und Verankerungen etc. gemäss Angaben des Fassadenbauers.

Art. 36 Bedingungen für das Verlegen von Armierungen

- 1 Vorfabrizierte Pfeilerarmierungskörbe müssen vom Subunternehmer auf bestehende Anschlussseisen montiert werden.
- 2 Alle Bindedrähte in Wänden und Pfeilern sind abzubiegen.
- 3 Bei Wandarmierungen muss aussen und innen ca. alle 1.0 m² ein PC Klötzli montiert werden.
- 4 Hakenlose, vertikal aufstehende Anschlussseisen sind aus Sicherheitsgründen abzudecken.
- 5 Die Belegschaft richtet sich nach der Etappengrösse.

VI. AUSMASSE, ABSCHLAGSZAHLUNGEN

Art. 37 Ausmasse

Die Bestimmungen betreffend Ausmasse in den SIA-Normen sind nicht anwendbar für Arbeiten, deren Ausmassart im Text der Ausschreibung präzisiert ist.

Art. 38 Zahlungen

- 1 Alle Zahlungsgesuche sind nach den Weisungen des Unternehmers im Doppel zu erstellen. Die Zahlungsgesuche und Rechnungen sind MWST-konform an die in diesem Werkvertrag eingangs aufgeführte Adresse des Unternehmers zu adressieren und ausnahmslos auf dem Postweg zuzustellen.
- 2 Jedem Gesuch ist ein detaillierter Leistungsnachweis mit Angabe von Bauobjekt mit Objekt-Nr., MWST-Nr., Zeitraum, in dem die in Rechnung gestellten Arbeiten ausgeführt wurden, und genauem MWST-Ansatz bzw. Betrag beizulegen.
- 3 Hat der Subunternehmer Subsubunternehmer beigezogen oder verwendet er Material, für welches Lieferanten Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes haben, so können Zahlungen an den Subunternehmer von einer Erklärung der Subsubunternehmer bzw. der Lieferanten abhängig gemacht werden, dass sie für ihre Ansprüche befriedigt sind.
- 4 Zusätzlich zur Erfüllungs- und zur Gewährleistungsgarantie ist der Unternehmer zu den vereinbarten Rückhalten und zu den gesetzlichen Rückhalten (z.B. Art. 82 f OR) berechtigt.

VII. ABNAHME DES WERKS UND MÄNGELHAFTUNG

Art. 39 Abnahme des Werks und Haftung für Mängel

- 1 Der Subunternehmer besitzt keinen Anspruch auf Teilabnahmen, sofern diese nicht im Einzelfall mit dem Unternehmer vereinbart werden. Teilabnahmen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge-, Garantie- und Verjährungsfristen und entbinden den Subunternehmer nicht von seiner Haftung für Beschädigungen.
- 2 Gemeinsame (Teil)Prüfungen einzelner Bauteile, Einrichtungen etc. sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn die gemeinsame Prüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist. Die Ergebnisse solcher Zwischenprüfungen werden protokolliert. Zwischenprüfungen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss



auf den Beginn der Rüge, Garantie und Verjährungsfristen.

Der Subunternehmer
(Stempel und Unterschriften)

Art. 40 Verantwortung des Subunternehmers

- 1 Der Subunternehmer übernimmt die volle Verantwortung für seine Pläne, Zeichnungen, Schemata, Aufrisse und Entwürfe, für die Qualität der gewählten Hilfsstoffe und Materialien sowie für das einwandfreie, dauerhafte, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Funktionieren der gelieferten Installationen, und dies ungeachtet einer vorherigen Prüfung des Projekts durch den Unternehmer.
- 2 Der Subunternehmer verzichtet auf jeden Regress gegen den Unternehmer und verpflichtet sich, diesen gegen jede Klage oder Reklamation in Schutz zu nehmen, die gegen ihn in welcher Form auch immer aufgrund der oben genannten Verpflichtungen erhoben werden könnten, und ihn für den Fall, dass er zur Zahlung verpflichtet würde, vollumfänglich zu entschädigen.

.....
Vorname/Name
(in Blockschrift)

.....
Vorname/Name
(in Blockschrift)

Art. 41 Gewährleistungs- und Verjährungsfristen

- 1 Die Gewährleistungsfristen (2jährige Garantiefrist für offene Mängel und anschliessend 3 Jahre für verdeckte Mängel) und die Verjährungsfristen richten sich grundsätzlich nach Art. 172 ff der SIA-Norm 118.
- 2 Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist im Werkvertrag geregelt.
- 3 Art. 179 Abs. 2 und Abs. 3 SIA-Norm 118 wird dahingehend geändert, dass der **Unternehmer auch nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist jederzeit rügen darf und von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden ist**, solange seine Mängelrechte für den betreffenden Mangel noch nicht verjährt sind. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Der Unternehmer hat jedoch, wenn er einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der vom Subunternehmer bei unverzüglicher Mängelrüge hätte vermieden werden können.
- 4 Wird ein Mangel nachgebessert, beginnen mit der Abnahme des instand gestellten Bauteils neue Rüge und Verjährungsfristen von je fünf Jahren für den nachgebesserten Bauteil. Während dieser fünf Jahre können Mängel des nachgebesserten Bauteils jederzeit gerügt werden, unter Vorbehalt der Schadensminderungspflicht des Unternehmers gemäss Abs. 3 hiervor. Wird jedoch bloss ein unwesentlicher Mangel nachgebessert, beginnt keine neue Rügefrist zu laufen.
- 5 Bei der Ausführung seiner Arbeiten zur Behebung von Mängeln hält sich der Subunternehmer an die möglichen Auflagen des Bauherrn im Hinblick auf Störungen des Betriebs und der Nutzung des Bauwerks.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 42 Reklametafel

Der Subunternehmer verzichtet auf das Anbringen einer eigenen Reklametafel am Bau.

Art. 43 Werbung

- 1 Die projektbezogene Werbung des Subunternehmers (z.B. Zeitschriftenartikel, etc.) erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmers.
- 2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers ist dem Subunternehmer jede Kundenwerbung auf der Baustelle untersagt.

Art. 44 Urheberrechte

Allfällige Urheberrechte, Urhebernutzungsrechte und andere Immaterialgüterrechte des Subunternehmers an Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bezüglich der Bauwerksleistungen gehen im Zeitpunkt der Entstehung mit dem Recht zur Weiterübertragung an den Unternehmer über, soweit diese Rechte übertragbar sind.

....., den